



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2496/2013

Der Oberbürgermeister

V/66-TBL-664-RA

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.11.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	02.12.2013	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	09.12.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2014

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 12.11.2013 in anliegender Form beschlossene Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung der TBL vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2007 zur Kenntnis.

gezeichnet:

Buchhorn

In Vertretung
Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2496/2013
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: TBL / Herr Rausch / 6693.....

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

./.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

./.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

./.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

./.

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabchluss)

./.

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den TBL gemäß § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114 Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechtes wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 12.11.2013 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die Gebührensatzung zum 01.01.2014 in Kraft treten muss, ist eine Beratung im laufenden Sitzungsturnus erforderlich.

Anlage/n:

VR 294 Festsetzung Schmutz- und Niederschlagswassergeb. 2014